

Begründung:

1 VERFAHREN

Verfahrensschritte	Datum
Information/Anhörung Ortsbeirat gem. § 75 (2) GemO am	
Aufstellungsbeschluss (gem. § 2 (1) BauGB) am	
Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt am	
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (1) BauGB) mit Schreiben vom	
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 (2) BauGB) mit Schreiben vom	
Offenlagebeschluss am	
Ortsübliche Bekanntmachung der Offenlage im Amtsblatt am	
Offenlage (gem. § 3 (2) BauGB) im Zeitraum vom	
Information/Anhörung Ortsbeirat gem. § 75 (2) GemO am	
Satzungsbeschluss (gem. § 10 (1) BauGB) am	

2 ALLGEMEINES

2.1 Rechtsgrundlagen

Stand: 29.12.2014

Baunutzungsverordnung

(BauNVO)

vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013
(BGBl. I S. 1548)

Planzeichenverordnung

(PlanZV)

vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011
(BGBl. I S. 1509)

Bundes-Bodenschutzgesetz

(BBodSchG)

vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502),
zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 des Gesetzes vom
24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung

(BBodSchV)

vom 12.07.1999 (BGBl. I 1999 S. 1554),
zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 des Gesetzes vom
24.02.2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesnaturschutzgesetz

(BNatSchG)

Denkmalschutzgesetz

(DSchG)

vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159),
Inhaltsübersicht geändert, § 25b eingefügt durch Art. 3 des
Gesetzes vom 03.12.2014 (GVBl. S. 245)

Gemeindeordnung

(GemO)

vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153),
§ 45 geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.08.2014
(GVBl. S. 181)

Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

(LKrWG)

vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459)

Landesbauordnung

(LBauO)

vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1),
§§ 64, 66 und 87 zuletzt geändert durch § 47 des Geset-
zes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47)

Landeswassergesetz

(LWG)

vom 22.01.2004 (GVBl. 2004 S. 54),
§ 89 zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom
23.11.2011

vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542),
zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes vom
07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Bundesimmissionsschutzgesetz

(BImSchG)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013
(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 1 des Geset-
zes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)

Baugesetzbuch

(BauGB)

vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414),
zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014
(BGBl. I 1748)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprü- fung

(UVPG)

Neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010
(BGBl. I S. 94)
zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom
25.07.2013
(BGBl. I S. 2749)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

(WHG)

vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.11.2014
(BGBl. I S. 1724)

(GVBl. S. 402)

Landesbodenschutzgesetz

(LBodSchG)

vom 25.07.2005 (GVBl. S. 302)
§§ 8 und 11 zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes
vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)
diese Änderungen aufgehoben durch Art. 1 des Gesetzes
vom 23.11.2011 (GVBl. S. 402)

Landesnenschutzgesetz

(LNatSchG)

vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387)
Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verord-
nung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106)
Diese VO wird unter der BS Nummer 791-1/1 nachgewie-
sen.

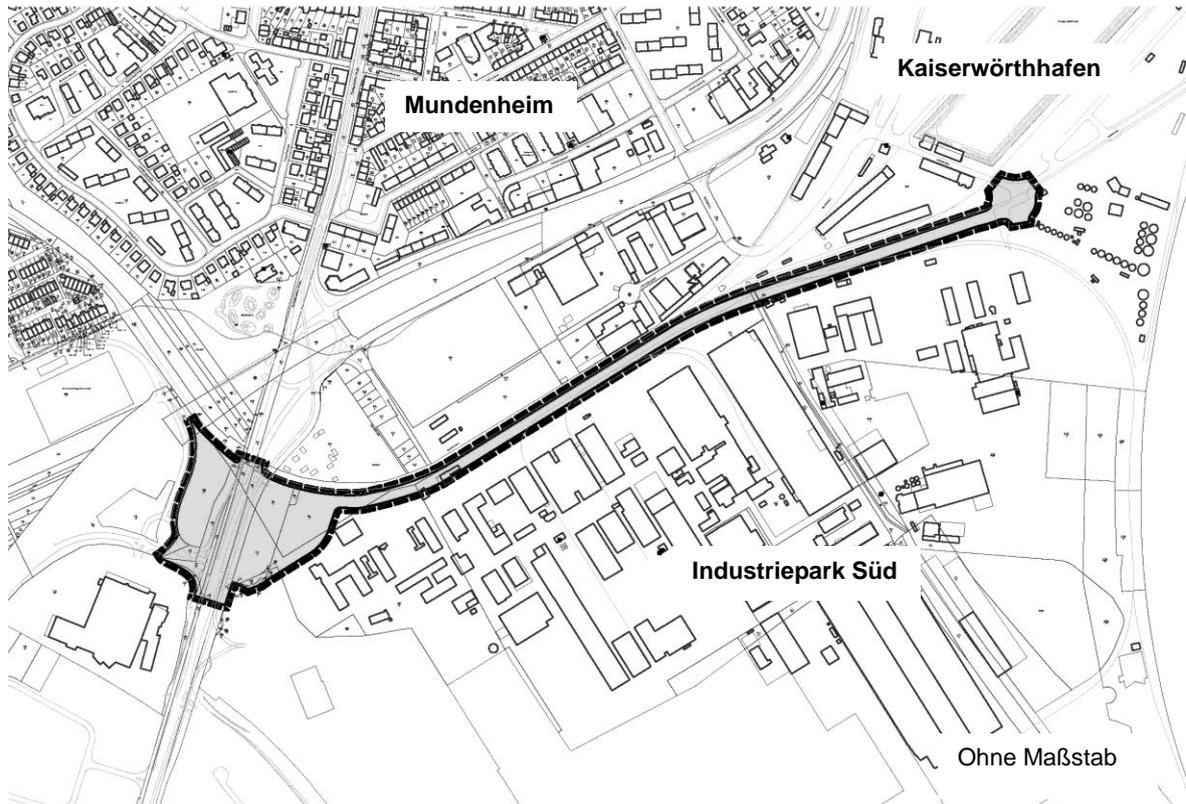
2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich auf Flä-
chen der Gemarkung Mundenheim und Rheingönheim, wie im folgenden Lageplan darge-
stellt. Er basiert auf einem ersten, im Auftrag von Hafen und ICL erstellten, Vorentwurf für
die Planung der neuen Anbindung (siehe Anlage).

Der Geltungsbereich schließt im westlichen Bereich den Bereich der Hauptstraße mit den
Auf- und Abfahrten zur und von der B44 und den beiden Park- und Ride-Parkplätzen
beidseits der Hauptstraße ein sowie eine Trasse entlang der Giulinistraße, die in östliche
Richtung entlang der Hafengleisanlagen verläuft bis zur Inselstraße in Höhe des Hafen-
beckens des Kaiserwörthhafens. Neben den öffentlichen Verkehrsflächen im Bereich des
genannten Verkehrsknotens der Hauptstraße und der genannten Parkplatzflächen liegen
auf dem Gelände von Hafen und Industriepark Süd folgende Flurstücke bzw. Teilflächen
davon innerhalb des Geltungsbereichs:

- Flurstücke 601/4, 601/5, 601/2, 514/1, 574/37, 670/4 der Gemarkung Mundenheim
- Flurstücke 550/78, 550/79, 550/103, 550/104, 550/97, 718/6, 718/7 der Gemarkung
Rheingönheim.

Lageplan des Geltungsbereiches



3 PLANUNGSANLASS, -ZIELE UND –GRUNDSÄTZE

3.1 Planungsanlass/städtebauliches Erfordernis gem. § 1 (3) BauGB

Die heutige Zufahrt zum Kaiserwörthhafen erfolgt über den Kreuzungsbereich Kaiserwörthdamm / Shellstraße. Dieser Kreuzungsbereich ist bei der Leistungsfähigkeit an der Grenze angelangt und ist zudem ein Unfallschwerpunkt. Ein weiterer Anstieg des Verkehrsaufkommens an diesem Kreuzungsbereich z.B. durch weitere Nutzungen im Hafengebiet ist somit zu vermeiden und eine Entlastung anzustreben. Da die Shellstraße zudem die einzige Anbindung des Kaiserwörthhafens darstellt, bestehen dort bei Störungen jeglicher Art Erreichbarkeitsdefizite, insbesondere bei Notfällen.

Um die Erschließung des Kaiserwörthhafens verkehrlich dauerhaft zu sichern, weitere betriebliche Entwicklungen des Hafens zu ermöglichen und die Erreichbarkeitsdefizite bei Notfällen zu minimieren, ist eine zweite Hafenzufahrt zwingend notwendig.

Ebenfalls an der Grenze der verkehrlichen Leistungsfähigkeit ist die Erschließung des Industrieparks Süd. Die vorhandene Erschließung über einen bestehenden Parkplatz, die ungünstige Streckenführung mit engen Kurvenradien und die notwendige Querung der Straßenbahngleise lassen Zusatzverkehre nur noch im begrenzten Umfang zu. Dabei ist der Bereich des Industrieparks Süd aber eine der wenigen Flächen im Stadtgebiet, auf denen noch Nachverdichtungen für gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen im größeren Umfang möglich sind. Um die vorhandenen Engpässe zu beseitigen und untergenutzte Flächenpotenziale im Industriepark Süd für ergänzende Betriebsansiedlungen nutzbar zu machen, ist eine Ertüchtigung der verkehrlichen Anbindung unabdingbar.

Die neue Anbindung sowohl des Kaiserwörthhafens als auch des Industrieparks Süd soll als öffentliche Verkehrsfläche hergestellt und dauerhaft für den öffentlichen Verkehr gesichert werden. Hierfür ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 1ff BauGB erforderlich.

3.2 Planungsziele und –grundsätze

Es ist beabsichtigt, die neue Zufahrt zwischen der B44 und der Hauptstraße im Westen über das Gelände des Industrieparks Süd entlang des Hafengebühls bis zur Inselstraße im Kaiserwörthhafen zu führen.

Ziele und Planungsansätze:

- Die neue Straße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.
- Die neue Straße soll die aus Gründen der Verkehrssicherheit und verkehrlichen Leistungsfähigkeit am Knotenpunkt Kaiserwörthdamm / Shellstraße notwendige zweite Erschließung des Kaiserwörthhafens gewährleisten. Zudem wird über diese neue Straße eine zweite Zufahrt für Notfalleinsätze im Kaiserwörthhafen geschaffen.
- Durch die neue Straße wird die Voraussetzung geschaffen, zusätzliche gewerbliche bzw. industrielle Nutzungen im Bereich des Industrieparks Süd entwickeln zu können und bestehende Nutzungen besser an das öffentliche Verkehrsnetz anzubinden.
- Die neue Straße soll entlang des Hafengebühls im Osten über einen Kreisverkehr an die Inselstraße angebunden werden. Die Inselstraße soll in Richtung Osten lediglich auf der heutigen Trasse ausgebaut werden (nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplanes). Durch den Kreisverkehr kann auch eine Erschließung der südlich davon gelegenen Nutzungen und künftigen Entwicklungsflächen hergestellt werden.
- Es ist zudem vorgesehen, eine neue, direkte Anbindung der neuen Verbindungsstraße an die B44 zu realisieren. Diese neue Querspange zwischen Giulinistraße über die Hauptstraße an die B44 kann den Verkehr des RNV-Betriebshofes, des P+R-Platzes, des Industrieparks-Süd und des Kaiserwörthhafens direkt zur Bundesstraße führen. In diesem Zusammenhang würde zudem die Hafengebühlsquerung über die Hauptstraße neu geregelt und die heutigen Lärmbelastungen durch Halten der Züge reduziert werden.

Anlage: Anbindung des Kaiserwörthdamms an die Giulinistraße; Vorentwurf Ingenieurgesellschaft Kempa GmbH, Januar 2015

